

Beilage 24.

Bericht

des Finanzausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses
von Vorarlberg für den VI. Landtag der 10. Periode 1912.

Hoher Landtag!

Nach eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichtes erstattet der Finanzausschuß nachstehenden

Bericht:

**I. Über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der V. Session,
10. Periode 1912/13.**

A. Landtagsbeschlüsse, welche der Allerhöchsten Sanktion bedürfen.

Dieselbe erhielten:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesaufgabe auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische;
2. der Gesetzentwurf betreffend die Schulaufsicht;
3. der Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 21 der Gemeindeordnung und § 68 der Gemeindevahlordnung;
4. der Gesetzentwurf betreffend die Schießstandsordnung;
5. der Gesetzentwurf betreffend das Institut der Landesverteidigung;
6. die Landtagsbeschlüsse betreffend die definitive Festsetzung der Bedeckung des Landes-
erfordernisses für das Jahr 1913.

Der Allerhöchsten Sanktion harren noch:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz;
2. der Gesetzentwurf betreffend ein Wasserrechtsgesetz;
3. der Gesetzentwurf betreffend Regelung des Waldaufsichtsdienstes;
4. der Gesetzentwurf betreffend Aufhebung des Landesgesetzes vom 11. Juli 1875 bezüglich Einreihung der Straße von Rankweil nach Göfis in die Kategorie der Konkurrenzstraßen;
5. der Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Fruhbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meinigen und Koblach;
6. der Gesetzentwurf betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rüchftlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen;
7. der Gesetzentwurf betreffend die Schwemmfanalisation in Feldkirch, IV. Session 1911/12.

Nachtrag.

Von den in der IV. Session 1911/12 beschlossenen Gesetzentwürfen erhielten die Allerhöchste Sanktion:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Verwendung und Erhaltung des Tierseuchenfonds für Einhufer;
2. der Gesetzentwurf, womit § 82, Absatz 1, der Gemeindeordnung abgeändert wird;
3. der Gesetzentwurf betreffend Einzahlung der Gemeindezuschläge sowie die Einhebung von Verzugszinsen für Rückstände an Gemeindezuschlägen und Gemeindesteuern.

Der Finanzausschuß stellt den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landesauschusses über die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse der V. Session 1912/13, welche der Allerhöchsten Sanktion bedürfen, wird zur Kenntnis genommen.“

B. Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landesordnung.

In der V. Session der 10. Periode 1912/13 wurden vom hohen Landtage keine Beschlüsse im Sinne der §§ 18 und 19 der Landesordnung gefaßt.

C. Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

Der Finanzausschuß stellt den

U n t r a g :

„Der Bericht des Landesauschusses über die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses: Punkt 1 bis 14, wird zur Kenntnis genommen.“

II. Rechnungsabschlüsse der landschaftlichen Fonds pro 1912.

Beilagen: 1—10.

Der Finanzausschuß stellt den

U n t r a g :

„Den Rechnungsabschlüssen der landschaftlichen Fonds pro 1912 mit dem schließlich ausgewiesenen Kassastande, beziehungsweise Vermögen und zwar:

a) des Landesfonds (Beilage 1)	von K	154.110·25
b) des Landeskulturfonds (Beilage 2)	„ „	78.151·54
c) des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht (Beilage 3)	„ „	56.348·18
d) des Seuchenfonds für Einhufer (Beilage 5)	„ „	23.994 63
e) des Feuerwehrfonds (Beilage 6)	„ „	44.058·55
f) der Dr. Anton Juffel'schen Stiftung (Beilage 7)	„ „	16 930·28
g) der Invalidentiftung des Vorarlberger Sängerbundes (Beilage 8)	„ „	1.993·54
h) des Normalshulfonds (Beilage 4)	„ „	190.005·41
i) des Landhausbaufonds (Beilage 9)	„ „	70.123·13
k) des Kaiser-Jubiläums-Krankenhausbaufonds (Beilage 10)	„ „	68.635·78

wird die Genehmigung erteilt.“

III. Irrenversorgung.

Die Jahresrechnung pro 1912 der Landesirrenanstalt Balduna weist aus

an Gesamteinnahmen	K	144.479·10
an Gesamtausgaben	„	144.395·38
		daher ein Überschuß von K 83 72

Der Finanzausschuß stellt den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Jahresrechnung der Landesirrenanstalt Balduna pro 1912 mit einem Aktivsaldo von K 83·72 wird genehm gehalten.“

IV. Gemeindeangelegenheiten.

Der Finanzausschuß verweist auf den vorliegenden Rechenschaftsbericht des Landesauschusses und stellt den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Gebaren des Landesauschusses in Gemeindeangelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.“

V. Stipendien und Stiftungen.

Bezüglich der Verwaltung der Stiftungen und Verleihung von Stipendien gibt ebenfalls der Landesausschußbericht genaueren Aufschluß. Es stellt daher der Finanzausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Vorgehen des Landesausschusses hinsichtlich Verleihung der Stipendien und Verwaltung der Stiftungen wird zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß verschaffte sich bei Prüfung des Rechenschaftsberichtes die Überzeugung, daß der Landesausschuß in Ausführung der ihm übertragenen und im eigenen Wirkungsbereiche zustehenden Agenden mit Eifer und Pflichttreue seines Amtes waltete. Besonders verdient hervorgehoben zu werden die im Berichtsjahre zur Sanierung der Hochwasserschäden der Jahre 1910 und 1912 angewandte außerordentliche Tätigkeit, um den betroffenen Gemeinden technische und finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen. Hierzu kommen noch die von Jahr zu Jahr sich steigenden Agenden und spricht daher der Finanzausschuß dem Landesausschusse im Namen des Landes den verdienten Dank und die Anerkennung aus.

Bregenz, am 26. September 1913

J. Ötz,
Obmann.

Johann Müller,
Berichterstatter.